

Arztethos und Dopingmissbrauch

Ärzte drohen berufsrechtliche Konsequenzen bis hin zum Entzug der Approbation.

Nachdem sich RA Dr. Lask in seinem Aufsatz mit den straf- und zivilrechtlichen Sanktionen gegen an Dopingbeteiligte Sportärzte auseinandersetzte, widmet sich dieser Beitrag dem ärztlichen Berufsethos im Zusammenhang mit Dopingpraktiken. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, dass Doping nicht nur im Leistungssport, sondern auch im Freizeit- und Breitensport sowie unter Jugendlichen genutzt wird. Daher ist davon auszugehen, dass nicht nur Sportärzte, welche Leistungssportler betreuen, sondern jeder Arzt, Tierarzt oder Apotheker mit dem Thema Doping konfrontiert werden kann¹. Der folgende Beitrag bietet einen Überblick, wie sich Doping und ärztliche Ethik zueinander verhalten. Anschließend wird auf die berufsrechtlichen Folgen eingegangen, die dem Arzt drohen, welcher mit Dopingpraktiken in Berührung kommt und sich nicht im Einklang mit dem ärztlichen Berufsethos verhält.

1. Was spricht arztethisch gegen Doping?

Die Arztethik hat zum Inhalt die durch den Stand anerkannten, den einzelnen Standesgenossen sittlich bindenden Grundregeln des Berufs². Unter den Quellen der ärztlichen Berufsethik nimmt der Eid des Hippokrates den ersten Rang ein. Nach der an den hippokratischen Eid angelehnten (Muster-) Berufsordnung für deutsche Ärzte, ist es Aufgabe der Ärzte das Leben zu erhalten, die Gesundheit zu schützen und wiederherzustellen,

Leiden zu lindern, sterbenden Beistand zu leisten und an der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Gesundheit der Menschen mitzuwirken (§ 1 Abs. 2). Die Ärzte sollen ihren Beruf nach ihrem Gewissen, den Geboten ärztlicher Ethik und der Menschlichkeit ausüben (§ 2 Abs. 1). Damit ist die Ausübung des Arztberufes eng mit der Ethik verbunden. Dies ist auch gut so. Denn wer als Arzt verantwortlich handeln will, muss sich um die Erkenntnis der Folgen seines Tuns und Lassens bemühen, die näheren wie ferneren Konse-



¹ Hertling, Doping entschlüsseln, Doping 1/2010, S. 34 f.

² Laufs/Uhlenbruck, Handbuch des Arztrechts, 3. Auflage 2002, § 4 Rn. 1.



Die ärztliche Berufsordnung sagt nichts dazu aus, ob Doping mit dem ärztlichen Ethos vereinbar ist.

quenzen abschätzen. Eine Aufgabe, deren Schwierigkeiten gewiss weiter wachsen werden und die der Arzt aber nicht unerfüllt lassen darf, wenn er dem Gebot der Legitimation seines Verhaltens genügen will. Zudem übernimmt nach allgemeiner Auffassung das, was die Standesethik vom Arzt erfordert, das Recht weit hin zugleich als rechtliche Pflicht. Weit mehr als sonst in den sozialen Beziehungen des Menschen fließt im ärztlichen Berufsbereich das Ethische mit dem Rechtlichen zusammen. Es sollte somit der persönliche Anspruch eines jeden Arztes sein, sich mit dem Thema Doping und Arztethos auseinanderzusetzen. Jedenfalls orientieren sich die Juristen bei der Bewertung, ob ein Mitwirken des Arztes an Dopingpraktiken des Sportlers einen Approbationsentzug rechtfertigt, an den berufs ethischen Vorgaben³.

Die Berufsordnung sagt allerdings nicht aus, ob Doping mit dem ärztlichen Ethos vereinbar ist. Aus sich heraus kann die Medizin diese Frage auch nicht beantworten. Sie bedarf der Hilfe durch die sinngebenden Geisteswissenschaften. Die neuen, herausfordernden Phänomene der Naturwissenschaften erfordern eine geistige Durchdringung der Sachverhalte, an der neben den Medizinern auch Theologen, Philosophen und Juristen mitwirken müssen. Die sogenannte Neulandmedizin

³ Siehe unten Ziffer 2.

unterwirft sich seit Jahren mit Erfolg der interdisziplinären Kontrolle durch unabhängige, inzwischen öffentlich-rechtlich verfasste Ethik-Kommissionen. Die Zentrale Ethikkommission der Bundesärztekammer hat sich in ihrer Stellungnahme vom Februar 2009⁴ mit dem Thema „Doping und ärztliche Ethik“ beschäftigt. Sie kommt zu der Erkenntnis, dass sich die Berechtigung des Dopingverbots und das Verbot der ärztlichen Mitwirkung am Doping aus einer kumulativen Zusammenschau der nachfolgenden ethischen Argumente ergeben:

- Doping ist unvereinbar mit dem Sinngehalt des Sports
- Doping beeinträchtigt die Chancengleichheit
- Dopingpraktiken geben ein schlechtes Beispiel
- Dopingmittel bergen ein Gesundheitsrisiko
- Dopingpraktiken gehen vielfach mit der Vergesellschaftung von Schäden einher

Nach Auffassung der Ethik-Kommission stützen die vorgenannten Gründe vorwiegend das rechtliche Verbot der ärztlichen Mitwirkung am Doping im Leistungssport. Die Mehrzahl der gegen Doping im Spitzensport geltenden Argumente treffen aber auch auf bestimmte Bereiche des Breitensports zu. Damit ist sowohl der Sportarzt, der Leistungssportler als auch der Allgemeinarzt, der Freizeitsportler behandelt, dem (ethischen) Verbot der Mitwirkung am Doping unterworfen. Die Ethik-Kommission sieht aber auch, dass sich der Arzt, soweit er im Bereich des Sports tätig ist, vielfach in einem Spannungsverhältnis steht. Einerseits versteht er sich als Heiler und Behandler, andererseits wird von ihm erwartet, als Leistungsoptimierer tätig zu werden. Darüber hinaus unterliegt der Arzt der ärztlichen Schweigepflicht, deren Verletzung berufs- und strafrechtlich sanktioniert werden kann (§ 203 StGB). Die Ethik-Kommission empfiehlt den Ärzten, im Falle der Kenntnisnahme der Dopingpraxis eines Patienten diesen vor den Risiken zu warnen. Den Sportverbänden wird empfohlen, von den Sportlern vorab eine Entbindung des Verbandsarztes von der Schweigepflicht bei Doping zu verlangen. Für den Fall der eigenen aktiven Beteiligung an Dopingpraktiken - die den Freiburger Ärzten Georg Huber und Lothar Heinrich vorgeworfen wird - sprach sich der Vorsitzende der Zentralen Ethikkommission, Prof. Dr. Urban Wiesing, dafür aus, den

⁴ Stellungnahme der Zentralen Kommission zur Wahrung ethischer Grundsätze in der Medizin und ihren Grenzgebieten (Zentrale Ethikkommission) bei der Bundesärztekammer zur Doping und ärztlichen Ethik, Deutsches Ärzteblatt, Jahrgang 106, Heft 8, 2009, S. 360 ff.

beteiligten Ärzten die Approbationen zu entziehen⁵, auf deren Voraussetzungen nachfolgend eingegangen wird.

2. Entzug der Approbation.

Hat sich ein Arzt eines Verhaltens schuldig gemacht, aus dem sich seine Unzuverlässigkeit oder Unwürdigkeit

(§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Bundesärzteordnung) zur Ausübung des Arztberufes ergibt, kann dies zum Entzug der Approbation⁶ führen (§ 5 Abs. 2 Bundesärzteordnung). Der Approbationswiderruf erfolgt durch die nach Landesrecht zuständige Behörde des Bundeslandes, in dem der ärztliche Beruf ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt worden ist (§ 12 Abs. 4 S. 1 Bundesärzteordnung). Der wesentliche Unterschied zwischen Unwürdigkeit und Unzuverlässigkeit ist ein zeitlicher. Während unwürdiges Verhalten einen abgeschlossenen Zeitraum betrifft, verlangt das Kriterium der Unzuverlässigkeit eine Prognose, ob die zur Unzuverlässigkeit führenden Verhaltensweisen auch in der Zukunft zu besorgen sind⁷.

a) Unwürdigkeit

Unwürdigkeit liegt vor, wenn der Arzt durch sein Verhalten nicht mehr das zur Ausübung des ärztlichen Berufs erforderliche Ansehen und Vertrauen besitzt. Diese Definition knüpft die Feststellung der Berufsunwürdigkeit im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit an hohe Voraussetzungen. Sie verlangt ein schwerwiegendes Fehlverhalten des Arztes, dass bei Würdigung aller Umstände seine Berufsausübung im maßgeblichen Zeitpunkt untragbar erscheinen lässt. Unwürdigkeit liegt demnach dann vor, wenn ein bestimmtes Fehlverhalten gegeben ist, dass nicht mit der Vorstellung im Einklang gebracht werden kann, die mit der Einschätzung der Persönlichkeit eines Arztes im allgemeinen verbunden wird. Der Begriff der Unwürdigkeit hängt somit davon ab, ob ein bestimmtes Verhalten eines Arztes mit dem gesamten Berufsbild und den Vorstellungen übereinstimmen, die die Bevölkerung allgemein vom Arzt hat⁸. Vor diesem Hintergrund hat das Verwaltungsgericht Regensburg in einer aktuellen Entscheidung die Unwürdigkeit eines

Tierarztes angenommen, der u. a. wegen des vorsätzlichen unerlaubten Handeltreibens mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln außerhalb von Apotheken in Tateinheit mit vorsätzlicher Abgabe von Arzneimitteln zu Dopingzwecken im Sport in einem Strafverfahren rechtskräftig verurteilt worden war⁹.

b) Unzuverlässigkeit

Unzuverlässig ist dagegen, wer nach seiner Gesamt-persönlichkeit keine ausreichende Gewähr für eine ordnungsgemäße Berufsausübung bietet. Es müssen Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, der Arzt werde in Zukunft die berufsspezifischen Vorschriften und Pflichten nicht beachten. Ausschlaggebend für die Prognose der Zuverlässigkeit ist die Würdigung der gesamten Persönlichkeit des Arztes und seiner Lebensumstände¹⁰. Im Hinblick darauf bestätigte das Verwaltungsgericht Berlin den Widerruf der Apothekerbetriebserlaubnis eines Apothekers, der im Anabolika-Handel verstrickt war. Bereits die geschilderte aktive Teilnahme am Anabolika-Handel offenbare nach Auffassung der Richter ein Maß an Verantwortungslosigkeit betreffend den Kernbereich apotheken-

⁵ VG Regensburg, 29.07.2010, RO 5 K 09.2408, Rn. 55, juris-Datenbank.

⁶ Lauf/Uhlenbruck, a. a. O., § 8 Rn. 8; Bundesärztekammer, Verfahren zum Entzug der ärztlichen Approbation, www.bundesärztekammer.de.



Die ärztliche Mitwirkung am Doping ist im Leistungssport sowie im Breitensport nicht mit ethischen Grundsätzen vereinbar.

⁷ Braun/Gründel, Approbationsentzug wegen Unwürdigkeit und Anspruch und Wiedererteilung der Approbation, MedR 2001, S. 396; Lauf/Uhlenbruck, a. a. O., § 8 Rn. 9 f.

⁸ Lauf/Uhlenbruck, a. a. O., § 8 Rn. 7; Bundesärztekammer, Verfahren zum Entzug der ärztlichen Approbation, www.bundesärztekammer.de.

rechtlicher Verpflichtungen, dass das Vertrauen in die apothenenrechtliche Zuverlässigkeit des Apothekers grundlegend und nachhaltig erschüttert habe. Der Apotheker habe überdies die verschreibungspflichtigen Arzneimittel einer Mittelperson überlassen und sich dabei nicht einmal ansatzweise die Frage gestellt, in welcher gesundheitlichen Verfassung sich die mutmaßlichen Endabnehmer befanden und welchen konkreten Risiken sie sich jeweils aussetzen. Dieses Verhalten des Apothekers rechtfertige ohne weiteres den Rückschluss auf seine offensche Ignoranz gegenüber den Verschreibungspflichtregeln und gegenüber den gesundheitlichen Gefahren, denen mit der Anbindung an eine Verschreibung Rechnung getragen werden soll, und damit auf seine Nichteignung als Apotheker¹¹.

Damit bleibt festzuhalten, dass - wie von der Zentralen Ethikkommission der Bundesärztekammer gefordert - am Doping beteiligten Ärzten, Tierärzten und Apothekern die Approbation wegen Unwürdigkeit und/oder Unzuverlässigkeit entzogen werden kann.

3. Berufsrechtliche Verfahren. Anders als die straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist es Ziel eines berufsgerichtlichen Verfahrens, das Ansehen der Ärzteschaft zu bewahren¹². Das berufsgerichtliche Verfahren wird durch Antrag des Vorstandes der Kammer, der Aufsichtsbehörde oder eines Mitgliedes der Kammer gegen sich selbst eingeleitet¹³. Stellt das Berufsgericht ein „berufsunwürdigendes Verhalten“ fest, kann es zwar die Berufsausübung nicht untersagen, aber folgende berufsgerichtlichen Maßnahmen aussprechen:

- Verweis
- Geldbuße bis 50.000 Euro
- Aberkennung der Mitgliedschaft in Organen der Kammer
- Aberkennung der Wahlbarkeit in Organen der Kammer bis zur Dauer von 5 Jahren
- Aberkennung des Wahlrechts zur Kammerversammlung
- Ausschluss aus der Kammer, wenn die Mitgliedschaft freiwillig ist¹⁴. Damit drohen dem Arzt auch berufsrechtliche Konsequenzen, wenn er aktiv an Dopingpraktiken mitwirkt.

¹¹ VG Berlin, 19.05.2010, 14 K 45/09, Rn. 19 f. juris-Datenbank.

¹² Lauf/Uhlenbruck, a. a. O., § 14 Rn. 1 ff.

¹³ § 44 Abs. 1 Sächsisches Heilberufekammergegesetz.

¹⁴ § 55 Sachsisches Heilberufekammergegesetz.

4. Fazit. Die ärztliche Mitwirkung am Doping ist sowohl im Leistungssport als auch im Breitensport nicht mit den Grundsätzen der ärztlichen Ethik zu vereinbaren. Im Falle der Kenntnisnahme der Dopingpraxis eines Patienten wird dem Arzt empfohlen, diesen vor den Risiken zu warnen. Die Sportverbände sollten von den Kadersportlern – im Rahmen der Unterwerfung des Sportlers unter die Anti-Doping-Bestimmungen des Verbandes¹⁵ – vorab eine Entbindung des Verbandsarztes von der Schweigepflicht bei Doping verlangen, damit sich der Sportarzt nicht der Verletzung der Schweigepflicht strafbar macht, wenn er Dopingpraktiken der Athleten anzeigt. Wenn Ärzte, Tierärzte oder Apothekern aktiv an Dopingpraktiken mitwirken, kann ihnen wegen der möglichen Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit die Approbation entzogen werden, wodurch die wirtschaftliche Existenz des Arztes vollkommen zerstört werden kann. Daneben droht wegen der Berufsunwürdigkeit die Durchführung eines berufsgerichtlichen Verfahrens.

¹⁵ Nagel, Die Vermeidung der Rückforderungsfälle, Doping, 1/2010, S. 22 ff.

Zur Person



Dr. Sven Nagel, LL.M.Eur., ist Rechtsanwalt bei den Rechtsanwälte v. Berg Bandekow Zorn, Leipzig.
- Schwerpunkt: Sport-, Immobilien- und Kunstrechts
- Dr. Nagel ist Richter am Deutschen Sportschiedsgericht
- Studium: Promotion zum Dr. jur. an der Universität Zürich, „Master of European Law“ (LL.M.Eur.),

Universitäten Leipzig und Zürich, Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Leipzig und München.

- Mehrfacher DDR-Meister und Mitglied der Junioren-Nationalmannschaft der DDR im Ringen
- Vorstand des Instituts für Deutsches und Internationales Sportrecht, Leipzig
- Präsident der Deutsch-Schweizerischen Gesellschaft für SportRecht, Zürich/Leipzig, sowie Rechtsausschuss des Sächsischen Ringer-Verbandes